

Einwohnergemeinde Döttingen

Reglement zur Finanzierung
von Erschliessungsanlagen

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	4
§ 4 Verjährung	5
§ 5 Zahlungspflichtige	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
B. Erschliessungsbeiträge	5
§ 8 Kosten	5
§ 9 Beitragsplan	6
§ 10 Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 11 Auflage und Mitteilung	6
§ 12 Vollstreckung	6
§ 13 Bauabrechnung	6
§ 14 Zahlungspflicht	6
§ 15 Fälligkeit	7
C. Strassen	7
§ 16 Mindestansätze	7
D. Wasserversorgung	7
I. Erschliessungsbeiträge	7
§ 17 Bemessung	7
II. Anschlussgebühr	7 / 8
§ 18 Bemessung	7 / 8
§ 19 Zahlungspflicht	8
§ 20 Sicherstellung, Erhebung	8
III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	8
§ 21 Grundsatz	8
§ 22 Bemessung	9
§ 23 Grundgebühr	9
§ 24 Verbrauchsgebühr	9
§ 25 Sonderfälle	9

	E. Abwasser	9
	I. Erschliessungsbeiträge	9
§ 26	Bemessung	9
§ 27	Sanierungsleitungen	9
	II. Anschlussgebühr	10
§ 28	Bemessung	10
§ 29	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	10
§ 30	Zahlungspflicht	11
§ 31	Sicherstellung, Erhebung	11
	III. Benützungsg Gebühr	11
§ 32	Grundsatz	11
§ 33	Bemessung	11
§ 34	Verbrauchsgebühr	12
	F. Fernwärmeversorgung	12
	I. Erschliessungsbeiträge	12
§ 35	Bemessung	12
	II. Anschlussgebühr	12
§ 36	Bemessung	12
§ 37	Zahlungspflicht	13
§ 38	Sicherstellung, Erhebung	13
	III. Benützungsg Gebühr	13
§ 39	Grundsatz	13
§ 40	Bemessung	13
§ 41	Verbrauchsgebühr	13
	G. Rechtsschutz und Vollzug	14
§ 42	Rechtsschutz, Vollstreckung	14
	H. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
§ 43	Inkrafttreten	14
§ 44	Übergangsbestimmungen	14

Die Einwohnergemeinde Döttingen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verteilung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser, der Abwasserbeseitigung sowie der Fernwärmeversorgung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Verbrauchsgebühr und Grundgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Stand Januar 2004. Sie werden vom Gemeinderat bei Bedarf, unter Wahrung des Eigenwirtschaftsprinzipes, im Rahmen des Voranschlages der Gemeindeversammlung zur Anpassung vorgeschlagen. Die Änderungen der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren treten mit Wirkung ab 01. Januar des nächsten Jahres, Benützungsgebühren mit Wirkung ab 01. Oktober des laufenden Jahres in Kraft.

§ 4

- Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.
- ²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

- Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Die Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

§ 6

- Verzug ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.
- Rückerstattung ²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

- Härtefälle, besondere Verhältnisse ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- Zahlungserleichterungen ²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

- Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:
- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 - b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
 - c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
 - d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
 - e) die Finanzierungskosten.

§ 9

- Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:
- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
 - b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
 - c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
 - d) die Grundsätze des Kostenteilers;
 - e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
 - f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

- Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

- Auflage und Mitteilung ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- ²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

- Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

- Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- ²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

- Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage, für welche sie erhoben werden, fällig.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung (Verbreiterung respektive Änderung des Normalprofils, Verkehrsberuhigungsmassnahmen) von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%. Werden Erschliessungsbeiträge geleistet, wird die Anschlussgebühr um 30% ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 18

Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF) der angeschlossenen Baute, gemäss Gebührenreglement.

²Die BGF wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist die BGF des Altbaus von der BGF des Neubaus in Abzug zu bringen. Ist die BGF des Neubaus kleiner als diejenige des Altbaus, kann kein Rückerstattungsanspruch geltend gemacht werden.

§ 19

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 20

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung verlangen (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Mit der Baubewilligung wird die definitive Gebührenrechnung verfügt. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht gemäss § 19 zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren gemäss Gebührenreglement zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haftet der Verkäufer bis zum Datum „Beginn Nutzen/Schaden“ des Grundbuches und der Käufer ab dem Datum „Beginn Nutzen/Schaden“ des Grundbuches für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22
Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

§ 23
Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich pauschal pro Wassermesser und Jahr. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen. Der Tarif ist dem Gebührenreglement zu entnehmen.

§ 24
Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Höhe ist dem Gebührenreglement zu entnehmen. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 25
Sonderfälle Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dgl. ist die Verbrauchsgebühr gemäss Gebührenreglement zu entrichten.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 26
Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%. Werden Erschliessungsbeiträge geleistet, wird die Anschlussgebühr um 30% ermässigt.

§ 27
Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen (Landwirtschaftsbetriebe, Wohnbauten ausserhalb des Baugebietes, etc.) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Bruttogeschossflächen innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser. Werden Erschliessungsbeiträge geleistet, wird die Anschlussgebühr um 30% ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 28

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Gebührenreglement. Sie wird für alle Bauten wie folgt erhoben:

- a) Regenwasser:
Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- b) Schmutzwasser:
Pro m² Bruttogeschossfläche.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen, gedeckte Aussenlagerflächen sowie Ökonomiegebäude ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr angemessen reduzieren.

⁴Wird das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, so wird die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche um 50% reduziert.

⁵Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁶Für Reduktionen oder Erhöhungen können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten des Gutachtens werden der Bauherrschaft überbunden.

§ 29

Ersatz- und Umbauten

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist die BGF des Altbaus von der BGF des Neubaus in Abzug zu bringen.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.

Zweckänderung

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt.

§ 30

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 31

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Mit der Baubewilligung wird die definitive Gebührenrechnung verfügt. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht gemäss § 30 zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 32

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren gemäss Gebührenreglement zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haftet der Verkäufer bis zum Datum „Beginn Nutzen/Schaden“ des Grundbuches und der Käufer ab dem Datum „Beginn Nutzen/Schaden“ des Grundbuches für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33

Bemessung Die Abwassergebühr besteht aus der Verbrauchsgebühr. Grundgebühr wird keine erhoben.

§ 34

Verbrauchs-
gebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Höhe ist dem Gebührenreglement zu entnehmen.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Grossverbraucher wie Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

F. Fernwärmeversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 35

Bemessung

Für die Fernwärmeversorgung werden keine Erschliessungsbeiträge erhoben, sofern sich der Anschluss nach den üblichen Annuitätsberechnungen als wirtschaftlich erweist. Andernfalls werden vom Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge erhoben.

II. Anschlussgebühr

§ 36

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung wird vom Wärmebezüger eine einmalige Anschlussgebühr, die sich auf die Höhe des Anschlusswertes (AW) bezieht, erhoben, gemäss Gebührenordnung.

² Eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bedingt eine Neuberechnung der Anschlussgebühr aufgrund der jeweils gültigen Tarife. Die geleisteten Zahlungen werden angerechnet auf der Basis der damaligen 100% Anschlussgebühr.

³ Wird die Anschlussleistung verringert, erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr.

⁴ Bei Neubauten auf alten Gebäudeplätzen ist die volle Anschlussgebühr zu entrichten, sofern der alte Anschluss beim T-Stück abgetrennt wurde.

§ 37

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühr entsteht im Zeitpunkt, wo die Lieferung von Heisswasser durch die Fernwärmeversorgung möglich ist.

§ 38

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Mit der Anschlussbewilligung wird die definitive Gebührenrechnung verfügt. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht gemäss § 37 zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 39

Grundsatz ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb sind Gebühren gemäss Gebührenreglement zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haftet der Verkäufer bis zum Datum „Beginn Nutzen/Schaden“ des Grundbuches und der Käufer ab dem Datum „Beginn Nutzen/Schaden“ des Grundbuches für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 40

Bemessung Die Fernwärmegebühr besteht aus der Verbrauchsgebühr. Grundgebühr wird keine erhoben.

§ 41

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr für die Fernwärmeversorgung berechnet sich nach der bezogenen Nutzwärmemenge Q in kWh, gemessen am Wärmezähler. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Mietgebühr des Wärmezählers ist in der Verbrauchsgebühr eingeschlossen. Die Höhe ist dem Gebührenreglement zu entnehmen.

G Rechtsschutz und Vollzug

§ 42

- Rechtsschutz ¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.
- Vollstreckung ²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 43

- Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 44

- Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt werden alle vorhergehenden Wasser-, Abwasser- und Fernwärmereglemente aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 09. Juni 2004

Der Gemeindeammann:

Peter Hirt

Die Gemeindeschreiberin:

Doris Knecht